

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1202

9. April 1974
vom

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan
"Adlerfeldstrasse - Madlenweg - Kirschgartenstrasse", Aende-
rung des Strassennetz- und des Zonenplanes.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 29. Oktober 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Adlerfeldstrasse - Madlenweg - Kirschgartenstrasse" zugestimmt. Es handelt sich um eine Aenderung des vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 562 vom 10. März 1959 genehmigten Planes "Adlerfeld". Gleichzeitig wurden die durch den neuen Plan bedingten Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonenplan gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 12. November bis 12. Dezember 1973 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 1973 und im Anzeiger Nr. 21 vom 1. November 1973 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 31. Oktober 1973 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 12. März 1974 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassennetz- sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 353). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Es ist lediglich zu bemerken, dass gestützt auf § 5, in Verbindung mit § 26 des Baugesetzes die Strassennetzpläne nicht öffentlich aufzulegen sind. Dasselbe gilt auch für die Mutationen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 29. Oktober 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Adlerfeldstrasse - Madlenweg - Kirschgartenstrasse" und den damit verbundenen Änderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes zugestimmt. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 23/gBS/5/1 (Bau- und Strassenlinienplan), 23/SP/0/4 (Mutation zum Strassennetzplan) und 23/ZP/2/5 (Mutation zum Zonenplan) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf

Ingenieurbüro Hugo Gysin AG,
Bahnhofstr. 11, Frenkendorf

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

G-H